

Beratungsunterlage

## **TOP 2 Wahl des Verbandsdirektors im Jahr 2024** (2023-02-VV-1333)

### *Beschlussvorschlag*

*Die Verbandversammlung beschließt, der gefassten Empfehlung des Planungsausschusses vom 24.10.2023 in Hinblick auf die Wahl des Verbandsdirektors zu folgen:*

*Die Wahl des Verbandsdirektors soll in der Sitzung der Verbandsversammlung am 02.07.2024 vorgenommen werden. Auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle wird verzichtet.*

Die Amtszeit von Herrn Verbandsdirektor Markus Riethe endet mit Ablauf des 30.09.2024. Herr Riethe hat sich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden am 09.10.2023 schriftlich erklärt, für eine weitere Amtsperiode zu kandidieren. In nichtöffentlicher Sitzung des Planungsausschusses wurde daraufhin beschlossen der Verbandsversammlung zu empfehlen, auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle zu verzichten.

### **Sachverhalt**

#### Zeitpunkt der Wahl des Verbandsdirektors

Nach § 40 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg ist die Wahl des Verbandsdirektors, wenn sie wegen Ablauf der Amtszeit notwendig wird, frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Wahl muss somit in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.08.2024 stattfinden.

#### Stellenausschreibung

Gemäß § 11 Absatz 1 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg sind für die Einstellungen die Bewerber durch öffentliche Ausschreibung der freien Stellen zu ermitteln. Die Pflicht zur Ausschreibung gilt nach § 11 Absatz 3 Nr. 4 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg nicht „für Dienstposten der leitenden Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Der Verbandsdirektor ist als ständiger Vertreter des Verbandsvorsitzenden leitender Beamter des Regionalverbandes. Das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg enthält darüber hinaus keine weiteren Bestimmungen und verweist auch nicht auf andere gesetzliche Vorschriften.

Es ist festzustellen, dass eine Pflicht zur Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors nicht besteht. Die Entscheidung hierüber obliegt der Verbandsversammlung.

Eine aktuelle Umfrage bei den Regionalverbänden in Baden-Württemberg hat ergeben, dass auf eine Ausschreibung in der Regel verzichtet worden ist, wenn der bisherige Stelleninhaber eine weitere Amtszeit angestrebt hat. Im Freistaat Bayern ist eine Wahlbeamtenstelle bei den Regionalen Planungsverbänden nicht vorgesehen.

Die Kosten einer Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektors im Staatsanzeiger Baden-Württembergs und der Bayerischen Staatszeitung würden sich auf ca. 3.500 Euro belaufen. Eine Veröffentlichung der Stellenanzeige in der Lokalpresse der Region und Stepstone.de lägen nach Erfahrungen der Verbandsverwaltung bei zusätzlichen ca. 15.000 Euro.

#### Beschlussempfehlung des Planungsausschlusses

Der Planungsausschuss hat in einer nichtöffentlichen Sitzung am 24.10.2023 in Ulm das Vorgehen zur Wahl des Verbandsdirektors im kommenden Jahr beraten und die nachfolgende Empfehlung an die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen:

„Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Wahl des Verbandsdirektors in der Sitzung der Verbandsversammlung am 02.07.2024 vorzunehmen. Der Amtsinhaber, Herr Markus Riethe, wird sich für eine weitere (dritte) Amtszeit bewerben. Auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle soll verzichtet werden.“